

012 K 018/21



AMTSGERICHT RHEINE

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, den 13.03.2024, 10:30 Uhr,
im Amtsgericht Rheine, Salzbergener Straße 29, Saal 16 (I. Obergeschoss)**

das im Wohnungsgrundbuch von Neuenkirchen Blatt 6833 eingetragene
Wohnungseigentum nebst Miteigentumsanteil am Privatweg

Grundbuchbezeichnung:

240,08/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Neuenkirchen, Flur 37, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche Im Heithok
19, -688 m²- verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan
mit Nr. 5 gekennzeichneten Wohnung im Dachgeschoss und dem
Kellerraum sowie

1/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neuenkirchen,
Flur 37, Flurstück 762, Verkehrsfläche, Im Heithok, -119 m²-

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine etwa 111 m² große im Dachgeschoss
befindliche Eigentumswohnung in einer freistehenden, unterkellerten,
zweigeschossigen (mit Staffelgeschoss) Mehrfamilienhausanlage (Baujahr: 2019).

Zu dem Objekt gehört ein KFZ-Stellplatz und ein Miteigentumsanteil an einem Privatweg.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.09.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 302.000,00 EUR (301.000,00 EUR => Wohnungseigentum und 1.000,00 EUR => Anteil am Flurstück 762) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheine, 11.12.2023